

22. 1. Zum Begriffe des Bandenschmuggels.
2. Wann sind bei der Steuerhhelei die Merkmale des Verheimlichens und des Ansfichbringens gegeben?
3. Kann der Schmuggler an der Ware, die er eingeschmuggelt hat, nach Beendigung des Schmuggels noch Steuerhhelei begehen?

**4. Die Vorschrift des § 127 Abs. 1 StGB. gibt kein Recht, auf einen fliehenden Schmuggler angriffsweise zu schließen.**

V. Strafsenat. Ur. v. 8. Februar 1937 g. Sch. u. a. 5 D 826/36.

I. Landgericht München-Glabbach.

**Gründe:**

Die Angeklagten Sch., Hü. und He. hatten sich zur gemeinschaftlichen Ausübung einer Zollhinterziehung verbunden. Im Auftrage des Sch., der das erforderliche Geld zum Ankauf von Waren hergegeben hatte, haben Hü. und He. zollpflichtige Waren in Holland erworben und nach Deutschland eingeschmuggelt. He. und Hü. haben den Schmuggelgang gemeinschaftlich ausgeführt. Sch. hat sich „während dieser Zeit gleichfalls in der Nähe der Grenze aufgehalten“. Ob er mit He. und Hü. auch örtlich zum Zwecke des Schmuggels zusammengewirkt hat, geht aus dem Urteil nicht hervor. Der Tatbestand des Bandenschmuggels (§ 146 BZG.) ist aber nicht schon dann erfüllt, wenn drei Personen einen Schmuggel verabredet haben, bei dessen Ausführung nur zwei von ihnen örtlich und zeitlich zusammengewirkt haben. Entscheidend ist vielmehr, daß mindestens drei Personen bei der Ausführung des Schmuggels örtlich und zeitlich zusammenwirken (RGSt. Bd. 47 S. 377, 379, Bd. 54 S. 246, Bd. 69 S. 105, 106).

He. sollte das Schmuggelgut zu Sch. bringen; als er sich noch auf dem Schmuggelgange befand, forderten ihn B. und E., die erkannt hatten, daß sie einen Schmuggler vor sich hatten, zum Anhalten auf. Sie riefen ihm zu, sie seien Grenzbeamte, es werde scharf geschossen werden, wenn er nicht stehen bleibe. B. und E. waren keine Zollbeamten. Infolge des Anrufes hielt He. an. Er „entledigte“ sich des Sackes, der das Schmuggelgut enthielt, und suchte das Weite. B. und E. nahmen die Waren, die sie dem Schmuggler „abgejagt“ hatten, vom Boden auf und verbargen sie, obwohl sie wußten oder den Umständen nach annehmen mußten, daß Zölle und sonstige Abgaben für sie hinterzogen worden waren. Die Strafkammer hat angenommen, B. und E. hätten das Schmuggelgut, das sie dem He. „abgejagt“ hatten, nicht bei der Zollbehörde abliefern, sondern für sich behalten und zu ihrem eigenen Vorteile verwerten wollen.

Das BG. hat die beiden falschen Zollbeamten der Amtsanmaßung (§ 132 StGB.) in Tateinheit mit Steuerhhehlerei (§ 403 RABG.D.)

für schuldig erkannt. Den Tatbestand des § 132 StGB. hat es bedenkenfrei festgestellt. Dagegen bestehen rechtliche Bedenken, soweit es Steuerhehlerei angenommen hat.

Durch das Verbergen des Schmuggelgutes haben B. und E. nicht das Tatbestandsmerkmal des Verheimlichens verwirklicht, weil sie weder im ausdrücklichen noch im stillschweigend vorausgesetzten Einverständnis des Schmugglers H. gehandelt haben (RGSt. Bd. 54 S. 281 Bd. 57 S. 159, 161).

Auch das Merkmal des Anführbringens ist durch die bisherigen Feststellungen noch nicht genügend dargetan. Zur Steuerhehlerei (§ 403 ABgd.) gehört ebenso wie zur gemeinen Hehlerei (§ 259 StGB.), daß der Täter den Besitz an der Sache, die mit dem Mafel einer Straftat belastet ist, vom Vortäter abgeleitet hat. Zum „Anführbringen“ eines Gegenstandes gehört, daß ihn der Vortäter oder eine Mittelsperson dem Erwerber im Einverständnis beider Beteiligten überträgt (vgl. RGSt. Bd. 64 S. 326, 327). Wenn sich H. des Besitzes am Schmuggelgut lediglich zu dem Zweck „entledigt“ hat, den Besitz aufzugeben, so haben B. und E. ihren Besitz nicht dadurch von dem Vorbesitzer abgeleitet, daß sie die Sachen in Besitz nahmen, die H. liegen gelassen hatte. Anders liegt der Fall, wenn sie den Schmuggler durch ihre Drohungen nicht nur zum Stehenbleiben, sondern auch dazu veranlaßt haben, die Schmuggelware herzugeben (RGSt. Bd. 35 S. 278). Das angefochtene Urteil läßt nicht erkennen, welchen Sachverhalt das LG. hier für erwiesen erachtet.

Sch., H. und G., die Verdacht geschöpft hatten, daß B. und E. keine Zollbeamten gewesen seien, sind der Sache nachgegangen und haben sich am nächsten Tage von der Braut des B., in deren Wohnung ein Teil des Schmuggelgutes in einer Truhe verwahrt wurde, die dort befindliche Menge der Schmuggelware wieder auszuhändigen lassen. Dadurch haben sie sich der Steuerhehlerei (§ 403 ABgd.) schuldig gemacht. Als sich H. der Waren am Vortage auf dem Schmuggelgang „entledigte“, nahm er an, B. und E. seien Zollbeamte. Damit war sein Schmuggelweg und somit die Zollhinterziehung, die er rechtlich bereits mit dem Überschreiten der Grenze begangen hatte, auch tatsächlich beendet (vgl. RGSt. Bd. 52 S. 26, S. 235; Bd. 67 S. 356, 358; Bd. 69 S. 193). Durch den Erwerb der Schmuggelware beging der, der das Schmuggelgut in Kenntnis

dieser Eigenschaft nunmehr ankaufte oder sonst an sich brachte, eine Steuerhülerei. Täter dieser Steuerhülerei konnten auch die Schmuggler selbst sein. Daß der Schmuggelweg nach dem Vorhaben der Schmuggler erst in der Wohnung des Sch. beendet sein sollte, kann an diesem Ergebnis nichts ändern, da der Schmuggel infolge des Auftretens des B. und des C. eben vorzeitig beendet worden war. In dem Abholen und Fortschaffen der Waren konnte daher keine Fortsetzung der Zollhinterziehung mehr liegen, die H. am Vortage begangen hatte. Wie der Dieb an der gestohlenen Sache noch Hülerei (§ 259 StGB.) in Tateinheit zu dem Diebstahl (§ 242 StGB.) begehen kann, wenn er die Sache, die er selbst gestohlen hat, nachträglich aus dritter Hand ankauft oder sonst — durch Ableitung des Besitzes — wieder an sich bringt, nachdem sie ihm abhanden gekommen ist, so kann auch der Täter einer Zollhinterziehung (§ 396 ABgD.) in Tateinheit zu diesem Vergehen am Schmuggelgut noch eine Zollhülerei (§ 403 ABgD.) begehen, wenn er die Schmuggelware nach Beendigung der Zollhinterziehung aus dritter Hand später wieder ankauft oder sonst an sich bringt. Entsprechendes gilt von den Verbrauchsteuern.

Im Falle von Steuerhülerei ist der § 146 BGB. unanwendbar.

Wenn B. und C. den H. durch ihre Drohung nicht nur zum Anhalten, sondern auch zur Hergabe der Schmuggelware veranlaßt haben, so ist ihre Handlung auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkte der §§ 253, 255 StGB. in Verbindung mit dem § 250 Abs. 1 Nr. 3 StGB. zu prüfen (RGSt. Bd. 35 S. 278).

Falls sie den H. durch ihre Drohung dagegen lediglich zum Anhalten, nicht auch zur Hergabe der Schmuggelware, genötigt haben, so kommt Tateinheit zwischen Amtsanmaßung und Nötigung (§ 240 StGB.) in Betracht. B. und C. handelten i. S. des § 240 StGB. widerrechtlich; denn sie wollten von der Befugnis, den Schmuggler festzunehmen, die ihnen die Vorschrift des § 127 Abs. 1 StPD. an sich gab, keinen Gebrauch machen; sie wollten den Schmuggler nicht der Polizeibehörde oder der Zollbehörde vorführen. Auch bedrohten sie den H. mit einem Verbrechen oder Vergehen. Denn sie durften auf den Schmuggler auch dann nicht angriffsweise schießen, wenn dieser auf ihren Galtrup nicht stehen blieb (vgl. RGSt. Bd. 34 S. 443, 446).

---

Dann bleibt die widerrechtliche Aneignung der fremden Schmuggelware, deren sich H. „entledigt“ hatte, übrigens noch als Unterschlagung (§ 246 StGB.) zu würdigen.